

Drucksachen-Nr.

0706/2022

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 08.02.2023**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

Anregung vom 27.09.2022, Mahsa Amini in die Liste der Namen für neue Straßen und Plätze aufzunehmen und bei der nächstmöglichen Gelegenheit zu berücksichtigen

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bürgermeister stellt zunächst fest, dass er den Tod von Mahsa Amini, offenbar verursacht durch Polizeikräfte der iranischen Regierung, verurteilt. Die Benennung einer Straße oder eines Platzes in Bergisch Gladbach nach der Ermordeten ist jedoch nicht möglich, weil die in den „Richtlinien zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen“ der Stadt Bergisch Gladbach festgelegten Kriterien dies nicht zulassen. Der Name kann daher nicht in die bereits bestehende Liste für Benennungen mit aufgenommen werden.

3.2 der Richtlinien definiert Kriterien, die für Personen gelten müssen, nach denen eine Straße benannt werden kann: Nach 3.2.1 muss es sich um eine Person handeln, die sich um die Stadt oder deren Bürger besondere Verdienste erworben hat. Das ist bei diesem Vorschlag nicht gegeben. Nach 3.2.2 kann es sich auch um eine Person handeln, die sich besondere Verdienste auf Landes- oder Bundesebene erworben hat. Auch dieses Kriterium trifft hier nicht zu. Und schließlich ist in 3.2.3 noch festgelegt, dass die betreffende Person besondere Verdienste in der Kunst, Wissenschaft u.ä. (regional und überregional) erworben hat. Auch dies ist bei diesem Vorschlag nicht gegeben.

Dass der Tod von Mahsa Amini noch keine fünf Jahre zurückliegt und daher nach 3.1 der Richtlinien eine Aufnahme des Namens in die Benennungsliste auch deshalb ausscheidet,

sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Ich komme somit zu dem Ergebnis, dass keines der in den städtischen Richtlinien als Voraussetzung für die Benennung nach einer Person geltenden Kriterien auf diesen Vorschlag anwendbar ist. Somit ist eine Benennung einer Straße oder eines Platzes nach Frau Amini auf Grund der gültigen Richtlinien nicht möglich.